

# LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Stadt Feuchtwangen  
91555 Feuchtwangen



Kontakt/E-Mail  
Herr Groß  
E-Mail: dieter.gross@landratsamt-ansbach.de

Unser Zeichen  
6411.01-0177/0002 SG 43gr

Telefon  
0981 468-4301

Telefax  
0981 468-4319

Zi-Nr.  
H.01

Ansbach, 30.10.2025

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände der Fa. Wiegel Feuchtwangen  
Beschichtungen GmbH & Co. KG, 91555 Feuchtwangen in den Speckgraben zur Wörnitz durch  
die Stadt Feuchtwangen, Landkreis Ansbach**

Zum Antrag vom 20.11.2024 und zum Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom  
07.08.2025

Anlagen: 1 Kostenrechnung  
2 Sätze Antragsunterlagen  
1 Formblatt "Empfangsbekenntnis" g.R.  
1 Bekanntmachung

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

### **1      Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

#### **1.1    Antragsteller**

Antragsteller ist die Stadt Feuchtwangen als Betreiber der Abwasseranlage.

#### **1.2    Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage**

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)  
Telefax 0981 468-1119  
E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de  
E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de  
(für Rechnungen)

Bankverbindungen  
Sparkasse Ansbach  
UniCredit Bank - HypoVereinsbank  
VR-Bank Mittelfranken Mitte eG

IBAN  
DE13 7655 0000 0000 2014 34  
DE44 7652 0071 0004 1501 12  
DE79 7656 0060 0000 0149 90

BIC  
BYLADEM1ANS  
HYVEDEMM406  
GENODEF1ANS

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne der Bockermann Fritze plan4buildING GmbH, Dieselstraße 11, 32130 Enger zugrunde:

Anlage	Plan / Unterlage	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		04.11.2024
2	Bemessung und Nachweise des Entwässerungssystems		04.11.2024
3	Anlagen		
3.1.1.1	Lageplan Bestandsvermessung	1:500	30.10.2024
3.1.1.2	Lageplan Außenanlagen	1:500	30.10.2024
3.1.2.1	Lageplan Entwässerung	1:500	30.10.2024
3.1.2.2	Lageplan Entwässerung Einzugsflächen	1:500	30.10.2024
3.1.3.1	Schnitt A-A (RRB – Drosselschacht – Einleitstelle)	1:100	30.10.2024
3.2	Berechnungen und Nachweise		04.11.2024

Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis zusammengestellt.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 07.08.2025 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Ansbach vom 30.10.2025 versehen.

Das Grundstück wird im Trennsystem entwässert. Dabei wird das Niederschlagswasser abgeleitet, gereinigt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt über einen öffentlichen Entwässerungsgraben in den Speckgraben geleitet.

### 1.3 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

#### 1.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Gewässers Speckgraben zur Wörnitz durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Gleichzeitig wird eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauzeit erteilt.

#### 1.3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des, auf dem Betriebsgelände der Fa. Wiegel Feuchtwangen Beschichteten GmbH & Co. KG im Industriegebiet Seiderzell West anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt über eine Einleitstelle:

Name	Flur Nr.	Gemarkung	UTM 32 Ostwert	UTM 32 Nordwert
E1 „Seiderzell West“	1380	Mosbach		

## 1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 1.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

### 1.4.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

#### 1.4.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Gesamtfläche von 33,263 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Qdr (l/s)	erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
E1 „Seiderzell West“	7,0	2181	0,03	Inbetriebnahme

#### 1.4.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich zusätzliche Anforderungen für die Niederschlagswasserbehandlung. Das verschmutzte Niederschlagswasser wird über drei Sedimentationsanlagen (Fa. Fränkische: 2x SediPipe XL 600/12, 1x SediPipe XL 600/6, oder vergleichbar) gereinigt.

#### 1.4.2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen ggf. vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Zudem sind folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen zu beachten:

- Die Einleitungsstelle in den Speckgraben zur Wörnitz ist fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion auf beiden Seiten in Verbindung mit Wasserbausteinen oder ähnlichem zu sichern.
- Ein Mindestabstand von der Sohle des Regenrückhaltebeckens zum Grundwasser (bezogen auf den mittleren höchsten GW-Stand) von mindestens 1 Meter ist einzuhalten.
- Die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind nach den Vorgaben des Herstellers in regelmäßigen Abständen zu warten, zu reinigen und zu überprüfen. Das anfallende Sediment ist nach abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Behandlungsanlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Insbesondere sind die Anlagen durch jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Schilf zurückschneiden etc.) zu gewährleisten. Evtl. Verklausungen sind umgehend zu beseitigen.
- Die Lagerfläche der Belastungskategorie III ist undurchlässig (z.B. mittels Asphaltdecke) zu gestalten.
- Am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist ein Notschieber zu installieren.
- Das gesammelte Niederschlagswasser ist schadlos über den Speckgraben zur Wörnitz abzuleiten. Die Durchlässe sind gemäß der durchgeführten hydraulischen Überrechnung zu ertüchtigen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmensträger eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen sowohl bei der Bemessung von Entwässerungsanlagen, als auch zum Überflutungsschutz treffen kann. Auf den Rückstau und ggf. Überflutungen bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.
- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitstelle in den Entwässerungsgraben zugeführt werden.
- Bezuglich der Dimensionierung der Kanäle ist das Regelwerk DWA-A 118 sowie A 110 zu beachten.
- Es wird der Einbau eines Notüberlaufs/Dammscharte aus dem Regenrückhaltebecken empfohlen.
- Die Ableitung des Bemessungsregens über den Straßendurchlass FInr. 1378/1, Gemarkung Mosbach ist zu gewährleisten.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Wassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

#### 1.4.3 Betrieb und Unterhaltung

##### 1.4.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### 1.4.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

#### 1.4.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

#### 1.4.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

##### 1.4.4.1 Bauabnahme

**Vor Inbetriebnahme** ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

##### 1.4.4.2 Bestandspläne

**Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme** sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne (insbesondere Trennbauwerk) unaufgefordert zu übergeben. Außerdem sind mindestens die Koordinaten der Einleitstelle zu übermitteln.

1.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.7 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.8 Entscheidung über die Einwendungen

Die Unterlagen wurden vom 15.09.2025 bis zum 15.10.2025 öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind auch während der anschließenden zweiwöchigen Einwendungsfrist nicht eingegangen.

1.9 Hinweise

1.9.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

1.9.2 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

### 1.9.3 Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie:

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

### 1.9.4 Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

### 1.9.5 Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach diesbezüglichen Anmerkungen zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

## 1.10 Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in den Speckgraben

Einzugsgebiet  $A_E = 5,06 \text{ ha}$ , undurchlässige Fläche  $A_u = 3,36 \text{ ha}$

Ifd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	UTM32 Koordinaten
1/2	2 x Sedimentationsanlage SediPipe XL 600/12 Fa. Fränkische (oder vergleichbar)	$A_{\text{ges}} = 22965 \text{ m}^2$ (pro Behandlungsanlage: $A = 11483 \text{ m}^2$ ) Wirkungsgrad: 38,10 %	Ostwert:  Nordwert:
3	Sedimentationsanlage SediPipe XL 600/6 Fa. Fränkische (oder vergleichbar)	$A = 10298 \text{ m}^2$ Wirkungsgrad: 32,15 %	Ostwert:  Nordwert:
4	Regenrückhaltebecken	$V = 2181 \text{ m}^3$	Ostwert:

		Drosselabfluss $Q_{dr}$ ins Gewässer im Bemessungslastfall 7 l/s Drosseltyp: vertikales Wirbelventil Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall: 0,03 1/a Sohle: 457,25 m NHN Max. Wsp.: 458,20 m NHN	Nordwert:
5	Trennbauwerk	Weiterleitung von $Q = 7,0$ l/s an DN400 Abschlag in DN 400 zum Speckgraben mit Notüberlauf und Havarieschieber	Ostwert: Nordwert:

Einleitungsbauwerk/e in oberirdische Gewässer:

Ifd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	UTM 32 Koordinaten
6	Einleitungsstelle	Typ: Rohrleitung DN 400 Drosselabfluss 7,0 l/s	Ostwert: Nordwert:

## 2 Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadt Feuchtwangen zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 280,00 € festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wurden bereits in Rechnung gestellt.

## G r ü n d e :

1. Die Stadt Feuchtwangen beantragt am 20.11.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) als Tektur zur vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis (AZ 632-20 SG 43gr vom 08.05.2015) mit einer undurchlässig befestigten Fläche Au von 33,263 ha über den Speckgraben zur Wörnitz.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde als allgemeiner Sachverständiger gehört und erstellte am 07.08.2025 ein Gutachten. Das Verfahren wurde gem. Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 ff des BayVwVfG durch das Amts- und Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Feuchtwangen öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben werden können.

Einwendungen wurden keine erhoben.

2. Für die obige Entscheidung folgt die Zuständigkeit des Landratsamtes Ansbach aus Art. 63 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG und Art 72 ff BayVwVfG hingewiesen.

Die vom Unternehmensträger beantragte Einleitung des Niederschlagswassers in o.g. Gewässer ist eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sie bedarf nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 15 WHG. Die Benutzung dient der öffentlichen Abwasserbeseitigung und liegt im öffentlichen Interesse. Für die vorgenommene Gewässerbenutzung kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, wenn den Anforderungen des § 57 WHG entsprochen wird und Versagungsgründe des § 12 WHG nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG) erteilt werden.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



**Groß  
Reg. Amtmann**